

Bayerischer Versorgungsverband

Herr Rohrmüller
Tel. (089) 9235-8482, Fax (089) 9235-8870

bayvv-G101@versorgungskammer.de
<http://www.bayvv.de>

Unser Zeichen **G 100 – G 10/4**

Ort, Datum **München, im August 2010**

Rundschreiben Nr. 1/2010**1. Umlagebemessung**

Für die versicherungsmathematische Festlegung des künftigen Umlagesatzes im Deckungsabschnitt für die Jahre 2011 bis 2015 waren gegenüber den bisherigen Grundannahmen folgende Aspekte neu zu berücksichtigen:

- Die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Ruhestand vom 65. auf das 67. Lebensjahr,
- die in Folge der Längerlebigkeit anzupassenden Sterbewahrscheinlichkeiten sowie
- die seit einigen Jahren festzustellende jährliche Abnahme des Bestandes an aktiven Beamten um etwa 1 %.

Im Hinblick auf den Geschäftsauftrag des Bayerischen Versorgungsverbandes als eine nach dem Solidarprinzip ausgerichtete Umlagegemeinschaft, die die Aufwendungen der Mitglieder für die Versorgungsleistungen im Umlageverfahren ausgleicht und verstetigt, bedurfte es angesichts dieser Entwicklungen einer entsprechenden Nachjustierung in der Verteilung der Lasten für aktive Beamte bzw. Versorgungsleistungsempfänger. Im Interesse der Solidargemeinschaft soll damit auch die Stabilisierung eines künftig möglichst hohen Bestandes an aktiven Beamten unterstützt werden.

Aufgrund dessen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 beschlossen, den Umlagesatz für den Deckungsabschnitt 2011 bis 2015 auf 39,3 % festzuschreiben und zugleich die in § 23 Abs. 2 der BayVV-Satzung zu Grunde gelegte Bezugsgröße von derzeit 20 v.H. der umlagepflichtigen Bezüge, in deren Rahmen umlagepflichtige Leistungen mit einem Hebesatz von nur 20 % in die Umlageberechnung einfließen, stufenweise zu streichen.

<u>Jahr</u>	<u>Umlagesatz (%)</u>	<u>Bezugsgröße Bezüge (%) mit Hebesatz 20 %</u>
2011	39,30	15
2012	39,30	10
2013	39,30	5
2014	39,30	0
2015	39,30	0



2. Jahresabrechnung 2010

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2010 wird Ihnen Anfang Dezember 2010 zu-gehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten:

- Umlagebescheid mit Umlageberechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung.

Um die Abrechnung korrekt erstellen zu können, erinnern wir eindringlich an die Verpflichtung der Mitglieder, Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten (z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit) ohne Verzögerung dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Formblättern – Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldung – anzuzeigen. Die Formblätter des Versorgungsverbandes stehen auch als PDF - Datei über das Internet zur Verfügung (www.bayvv.de/Mitgliedschaft/Formulare).

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass uns alle Änderungen, die bis zum Jahresende hin eintreten werden (insbesondere auch die Übernahme von bisherigen Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe), bis Ende Oktober 2010 gemeldet werden, und holen Sie umgehend alle Meldungen nach, die bisher etwa unterblieben sein sollten. Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für im Rahmen der Abrechnung 2010 zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen erst mit der nächsten Abrechnung 2011 erfolgt. Für infolge verspäteter Meldungen zu wenig erhobene Umlagen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).

3. Vorauszahlungen für 2011 (Raten Januar mit September)

Die Umlagevorauszahlungen für 2011 werden auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2010 ermittelten Gesamtumlage errechnet. Für geschätzte Mehraufwendungen (Bestandsänderungen, neue Umlagebemessung) wird ein Zuschlag von 3,50 v.H. zum Umlageergebnis 2010 angesetzt.

Auf die Versorgungsrücklage empfehlen wir für das Jahr 2011 Vorauszahlungen in Höhe von 0,60 v.H. der umlagepflichtigen Bezüge und 2,20 v.H. der umlagepflichtigen Leistungen einzuplanen. Für geschätzte Mehraufwendungen (Bestandsänderungen) wird ein Zuschlag von 0,60 v.H. zu den umlagepflichtigen Bezügen lt. Besoldungsliste 2010 und von 2,00 v.H. zu den umlagepflichtigen Leistungen lt. Versorgungsverzeichnis 2010 angesetzt. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit der Umlage vierteljährlich abgebucht.

4. Aufbau eines Internet-Portals

Der Bayerische Versorgungsverband plant seine Homepage neu zu gestalten (www.bvk-beamtenversorgung.de). In diesem Zusammenhang bestehen Überlegungen bzgl. des Aufbaus eines Internet-Portals. Dieses hätte vor allem den Vorteil, dass Sie künftig Daten direkt eingeben können (z.B. bei den Änderungsmeldungen).

Um zu erfahren, ob von Seiten der Mitglieder Interesse an solch einem Portal besteht und damit wir adäquat auf Ihre Wünsche/Anforderungen eingehen können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie bis **15.10.2010** an einer anonymen Online-Umfrage zu diesem Thema teilnehmen. Sie finden diese Umfrage auf unserer Homepage, wenn Sie auf „Mitgliedschaft“ klicken. Es öffnet sich dann automatisch ein Eingabefeld für die Umfrage.

Wir bedanken uns schon vorab für Ihre Unterstützung!

5. Neues Dienstrecht in Bayern

Am 14.7.2010 wurde das **Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern** vom Bayerischen Landtag verabschiedet. Auf unserer Homepage (www.bayvv.de) finden Sie den Gesetzestext sowie einen weiterführenden Link zu der diesbezüglichen Sonderseite des Bayerischen Finanzministeriums mit weiterführenden Informationen. Ergänzende Informationen zum neuen Dienstrecht werden wir ebenfalls sukzessive auf unsere Homepage einstellen.

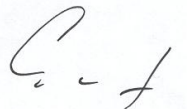
Beachten Sie bitte insbesondere die Informationen zu den zukünftigen Neuregelungen der Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln (Art. 94 – 99, 108 – 112 BayBeamtVG) bzw. bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, GVBl S. 206), die die bisherigen Regelungen nach § 107b BeamtVG, Art. 120 BayBG a.F. (Art. 145 BayBG n.F.) und Art. 127 KWBG für Dienstherrnwechsel ab 1.1.2011 ersetzen. Nach den Neuregelungen hat der abgebende Dienstherr an den aufnehmenden Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels einen einmaligen Abfindungsbetrag zur Abgeltung seines Versorgungslastanteils zu leisten. Wie schon bisher die laufenden Versorgungslastanteile wird der Versorgungsverband auch diese Abfindungsbeträge berechnen und auszahlen bzw. einnehmen und verrechnen und bei den betroffenen Mitgliedern die sich hieraus ergebende Umlagepflicht bzw. Umlageminderung im Rahmen der Umlageabrechnung berücksichtigen.

Da erhebliche Arbeitskapazitäten durch die Implementierung des neuen Dienstrechts in unsere Software gebunden sind, bitten wir um Verständnis, dass sich die Bearbeitung von diesbezüglichen Anfragen verzögern kann.

Insbesondere werden wir Vorausberechnungen auf der Grundlage des ab 1.1.2011 geltenden neuen Dienstrechts voraussichtlich erst im Laufe des ersten Quartals 2011 durchführen können. Grundsätzlich aber sind bisher erstellte Vorausberechnungen auch unter Berücksichtigung des neuen Dienstrechts weiterhin sehr gut zur Orientierung geeignet; zu nennenswerten Abweichungen können insoweit gegebenenfalls nur die Anhebung der Altersgrenzen und damit korrespondierend die Neugestaltung der Versorgungsabschläge führen. Zu dringlichen allgemeinen Fragen zum neuen Dienstrecht geben wir selbstverständlich ab sofort Auskunft.

Für die **kommunalen Wahlbeamten auf Zeit** bleibt die Rechtslage vorerst unverändert, da diese vom Anwendungsbereich des neuen Dienstrechts ausgenommen sind. Bis zu einer entsprechenden Neuregelung im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gelten daher für diesen Personenkreis die bisherigen Vorschriften grundsätzlich unverändert weiter.

Freundliche Grüße



Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands



Heiko Ritz
Abteilungsleiter